



Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

2021-131

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 26.11.2021

Antrag auf bessere Kontrolle der Bausatzung, der Gestaltungssatzungen und der Bebauungspläne der Stadt Raunheim:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Gestaltung nicht bebauter Flächen privater Grundstücke oder Vorgärten und Stellplätze bezüglich Einfriedungen, Dachbegrünung, in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung des Kreises Groß-Gerau die Einhaltung der Bestimmungen der Bausatzung, der Gestaltungssatzungen und der Bebauungspläne konsequent zu überprüfen und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu bestehen.

Begründung:

Im Dezember 2020 wurde ein engagiertes Biodiversitätskonzept für die Stadt Raunheim verabschiedet, woran hohe Erwartungen geknüpft sind. Darin heißt es unter Abschnitt Teilraum „Grün in der Stadt“, Ausgangslage allgemein:

„Um den sozialen und ökonomischen sowie umwelt- und klimawandelbedingten Herausforderungen gerecht zu werden, steigt die Bedeutung von Grün- und Freiflächen in den Städten. Grünflächen sind Orte der Erholung, privaten Nutzung aber auch der Begegnung und Integration. Ihnen kommt somit neben den ökologischen auch eine wichtige soziale Funktion zu. In den letzten Jahren haben Hitzeperioden vor Augen geführt, wie relevant eine ausreichende Klimaanpassung unserer Städte ist, um die Lebensqualität und Gesundheit für die urbane Bevölkerung zu erhalten. Damit sind nicht nur die öffentlichen Grünflächen einer engagierten ökologischen Zielstellung unterworfen, sondern auch die flächenmäßig wesentlich bedeutsameren privaten Gärten, die auch für die Vernetzung von Grünstrukturen eine hohe Relevanz haben.“

Unbeachtet dessen ist jedoch zu beobachten, dass die Biodiversität von den Besitzern privater Grundstücke zurückgedrängt wird. Dafür verantwortlich sind (Plastik)-Sichtschutzzäune, Steinvorgärten sowie zusätzliche PKW-Stellplätze in den Vorgärten.

In der Bausatzung der Stadt Raunheim, § 7 Einfriedungen (3) ist unter anderem festgelegt: „Die Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand (z.B. Mauern, Gabionen, Betonzäune o.ä.) ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand (z.B. Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen o.ä.) wirken.“

Da Plastik-Sichtschutzzäune pflegeleicht sind, ersetzen sie zunehmend Sichtschutz-Begrenzungen mit Hecken. Unsere Vögel brauchen diese Hecken jedoch zum Bau ihrer Nester, der Aufzucht ihrer Jungen und zum Versteck vor Fressfeinden. Darüber hinaus liefern Hecken Sauerstoff, absorbieren Feinstaub und tragen zum positiven Kleinklima bei. Auch Insekten finden in ihnen ihren Platz zum Überleben.

In der Bausatzung der Stadt Raunheim, § 4 Gestaltung von Gebäuden und unbebauten Flächen ist festgelegt:

(1) „Flachdächer und flach geneigte Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen nutzbaren Bereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.“

(2) „Bei fensterlosen Fassadenabschnitten von > 100 m² sind mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) zu mindestens 50% zu begrünen. In den zu begrünenden Bereichen ist je angefangenen 5,00 m Wand- oder Mauerlänge mind. 1 Kletterpflanze vorzusehen.“

Auch diese Vorgaben werden im Stadtgebiet unzureichend beachtet.

(3) „Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten, die eine Fläche von 5 m² überschreiten.“

Auch Steinvorgärten sind die pflegeleichtere Alternative zu gärtnerisch angelegten Vorgärten. Zum Teil werden nicht einmal kleinere Grüninseln integriert.

In der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Raunheim steht unter §4

(6) „Wenn Stellplätze oder Garagen über den öffentlichen Gehweg angefahren bzw. Grundstückszufahrten über den öffentlichen Gehweg geführt werden, sind diese auf Kosten des Veranlassers baulich entsprechend zu gestalten (z. B. Bordsteintieferlegung, Ausgleich des Gehwegniveaus etc.)“

Da bei den zusätzlich neu errichteten privaten Stellplätzen in den Vorgärten teilweise keine Absenkung der Bordsteinkante feststellbar ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um nicht genehmigte Flächen handelt. Deshalb ist hier eine Überprüfung dringend notwendig.

Darüber hinaus ist zu festzustellen, ob vorhandene Stellplätze versickerungsfähig hergestellt wurden oder gegebenenfalls ein Anschluss an Kanalnetz erforderlich wird.

All dies wirkt sich grundsätzlich negativ auf Artenschutz und Klima aus.

Mit freundlichen Grüßen

